

**Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag**  
**für die Serviceeinrichtungen**  
**der**  
**Hafen Nürnberg – Roth GmbH**  
**im**  
**bayernhafen Nürnberg**

zwischen

der Hafen Nürnberg – Roth GmbH,  
Rotterdammer Str. 2, 90451 Nürnberg,  
(HRB 13539 des Amtsgerichts Nürnberg)  
(UST-IdNr. DE 81 444 79 23)  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Harald Leupold,

und

.

## Inhaltsverzeichnis

0.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1.	Vertragsgrundlagen.....	4
2.	Benutzungsbedingungen.....	5
3.	Entgelt.....	5
4.	Laufzeit .....	6
5.	Beendigung, außerordentlicher Kündigung .....	6
6.	Ansprechpartner.....	7
7.	Meldungen .....	7
8.	Vertragsbestandteile .....	8
9.	Sonstiges .....	8

## o. Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflchtgesetz
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

## 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die Hafen Nürnberg – Roth GmbH betreibt als Betreiberin der Serviceeinrichtungen ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) als nicht bundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie gemäß Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des 1. Teil, 1. Abschnitt Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes.
- Alle in dieser Vereinbarung genannten Vorschriften, Gesetze und Rechtsverordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 3c des AEG in der Fassung des Dritten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften sind in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) im Einzelnen dargestellt.
- 1.3 Wird nachfolgend der Zugangsberechtigte als Vertragspartner genannt, so trifft dies auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die eine Genehmigung zur Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnverkehr besitzen, zu.
- 1.4 Soweit für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen der Zugangsberechtigte Dritte beauftragt, hat er ihnen die für ihn gültigen Pflichten aus diesem Vertrag zwingend aufzuerlegen und dies gegenüber dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen vor Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nachzuweisen.

## **2. Benutzungsbedingungen**

- 2.1 Für die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung der Hafen Nürnberg – Roth GmbH gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NSB-AT) und – Besonderer Teil (NSB-BT) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der jeweiligen Serviceeinrichtung sind die Belange aller am öffentlichen Eisenbahnbetrieb Beteiligten zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Belange der am Umschlagprozess im bayernhafen Nürnberg Beteiligten mit den Belangen des Eisenbahnbetriebes in Einklang zu bringen.
- 2.3 Im Konfliktfall regelt das EIU nach billigem Ermessen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur nach den gesetzlichen Regelungen (siehe auch Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NSB-AT) und Besonderer Teil (NSB-BT)).

## **3. Entgelt**

- 3.1 Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen des bayernhafen Nürnberg entrichtet der Zugangsberechtigte ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis (Anlage 7) der Hafen Nürnberg – Roth GmbH.
- Das Entgelt kann von Beauftragten des Zugangsberechtigten an die Hafen Nürnberg-Roth GmbH mit zahlungsbefreiender, nicht aber haftungsbefreiender Wirkung geleistet werden.

#### **4. Laufzeit**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren gemäß § 13 (5) EIBV. Er endet nach diesem Zeitraum mit ordentlicher Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende der Netzfahrplanperiode. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils 1 Jahr.

#### **5. Beendigung, außerordentlicher Kündigung**

5.1 Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des EVU oder die des Halters von Eisenbahnfahrzeugen (§ 7 AEG), erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur.

5.2 Die Hafen Nürnberg – Roth GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- b) das EVU seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hafen Nürnberg-Roth GmbH an zwei aufeinander folgenden Terminen trotz Mahnung nicht nachkommt und für die zukünftig angemeldeten Trassen keine Sicherheitsleistung hinterlegt,
- c) dies im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes oder des Verkehrs im Hafen oder im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist,
- d) das EVU einer Verpflichtung dieses Vertrages und/oder den Nutzungsbedingungen NSB-AT- Besonderer Teil (NSB-BT) trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und deshalb der Hafen Nürnberg-Roth GmbH eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

- e) das EVU wiederholt gegen Betriebsvorschriften und örtliche Weisungen verstößt und die Mängel trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht abstellt.

5.3 Entschädigungsansprüche jeglicher Art des Zugangsberechtigten gegen die Hafen Nürnberg-Roth GmbH wegen vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages sind ausgeschlossen.

## 6. Ansprechpartner

6.1 Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- a) der Vertragsdurchführung
- b) der Betriebsführung

geeignete Personen, die befugt sind, Entscheidungen im Namen des EVU bzw. der Hafen Nürnberg-Roth GmbH kurzfristig zu treffen. (Anlage 5)

6.2 Änderungen des entscheidungsbefugten Personenkreises teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

6.3 Bei Unfällen auf der Eisenbahninfrastruktur haben die EVU nach den Vorschriften gemäß Unfallmeldetafel BUVO-NE „Verhalten bei Unfällen auf den Bahnanlagen der jeweiligen Serviceeinrichtung“ zu handeln. (Anlage 5)

## 7. Meldungen

7.1 Jede Nutzung der Infrastruktur ist der Hafen Nürnberg-Roth GmbH in der vorgegebenen Form rechtzeitig anzumelden. (Muster Anlage 6)

## 8. Vertragsbestandteile

- Anlage 1: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
- Anlage 2: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
- Anlage 3: Sammlung örtlicher betrieblicher Vorschriften - Bedienungsanweisung
- Anlage 4: Verzeichnis der Ansprechpartner
- Anlage 5: Verhalten bei Unfällen
- Anlage 6: Anmeldeformular mit Erläuterungen
- Anlage 7: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen  
Entgeltverzeichnis (NBS-EGV)
- Anlage 8: Lageplan der Hafenbahnanlagen (schematisch)
- Anlage 9: Nachweis der abgestellten Wagen oder Rangiereinheiten mit Gefahrgütern

## 9. Sonstiges

- 9.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 9.2 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch dann gehalten, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich zulässiger Weise herbeizuführen.
- 9.4 Gerichtstand ist Nürnberg

9.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Partei erhält eine Ausfertigung

....., den .....  
.....

Nürnberg, den .....  
Hafen Nürnberg – Roth GmbH

.....  
(Stempel und Unterschrift)

.....  
Harald Leupold  
(Geschäftsführer)